

derjenigen, welche sachlich zu dem Ressort eines der übrigen Ministerien gehört, und die Oberaufsicht auf gesamte polizeiliche Behörden und Anstalten.

Als Ortspolizeibehörden wirken im Domanium die Domanialämter, im Gebiete der Landschaft die Stadtmagistrate, in der Ritterschaft die Gutsherrn und die ritterschaftlichen Polizeiamter, im Klostergebiete die Klosterämter. Nach § 5 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 29. Juni 1869 (§ 21 d. W.) sind zwar die Ortsvorsteher der Domanialgemeinden die Verwalter der Ortspolizei, und haben bestimmte polizeiliche Funktionen auszuüben. Ortspolizeibehörden im Domanium sind jedoch, wie bemerkt, die Ämter.

Die Polizeigewalt auf den ritterschaftlichen Gütern steht prinzipiell den Gutsherrn, als den Trägern der Ortsobrigkeit, zu. Unter Umständen jedoch ist die Gutsobrigkeit an der Ausübung dieser Gewalt gesetzlich gehindert (§ 77 d. W.). In solchen Fällen sind die Gutsobrigkeiten verpflichtet, sich durch die ritterschaftlichen Polizeiamter vertreten zu lassen.

Nach der V. O. vom 2. April 1879 mussten mit dem 1. Oktober 1879 von den zu einem Polizeivereine verbundenen beziehungsweise von den einzelnen Gutsobrigkeiten Behörden eingesetzt werden, welche den Namen »vereintes ritterschaftliches Polizeiamt« oder »ritterschaftliches Polizeiamt« führen. Es sind im Lande vorhanden 34 vereinte Polizeiamter, welche jedes mehrere Güter verschiedener Eigentümer umfassen; 10 Polizeiamter jedes für mehrere in einer Hand vereinigte